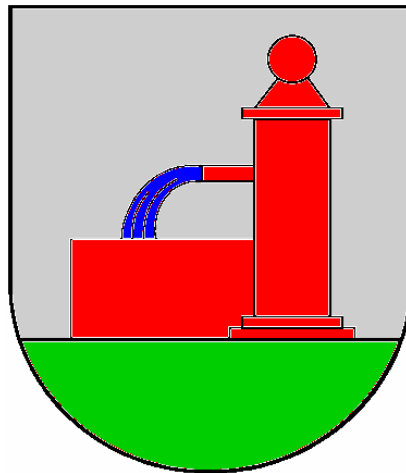


Gemeinde 69436 Schönbrunn Rhein-Neckar-Kreis



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

- MIT HALLENORDNUNG -



**für die Mehrzweckhalle im Dorfgemeinschaftshaus
im Ortsteil Schwanheim**

in der Fassung vom 08. November 2002

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle im Ortsteil Schwanheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönbrunn und dient gleichermaßen den Zwecken der kulturtreibenden Vereine und dem Vereinssport als auch dem Freizeit- und Breitensport.

(2) Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und allen ggf. weiter zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2 Beschreibung der Räume und Benutzungsmöglichkeiten

(1) Die Mehrzweckhalle steht im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der ehemaligen Schule. Die Nutzung wird deshalb auf folgende Räumlichkeiten mit den nachstehend genannten Nutzungsmöglichkeiten beschränkt:

- | | |
|---|---|
| Ziff. 1: Mehrzweckhalle
(16 x 8,50 m) im OG | geeignet für den Freizeit- und Breitensport, insbesondere bei den Turn- und Gymnastiksportarten sowie für kulturelle und sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen. Für den Wettkampfsport ist die Halle nur bedingt tauglich.
Dieser Raum wird für private Veranstaltungen grundsätzlich nicht vermietet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters ausnahmsweise eine Vermietung für private Veranstaltungen erfolgen. |
| Ziff. 2: Nebenraum zur Halle
im OG
(10 x 5,50 m) | dient zur Erweiterung der Mehrzweckhalle bei nicht rein sportlichen Veranstaltungen und als Übungsraum für die nicht sporttreibenden Gruppen sowie als generelles Besprechungszimmer. |
| Ziff. 3: Küche im OG | für die Nutzung bei kulturellen, geselligen und privaten Veranstaltungen mit Ausschank und Speisebetrieb. |
| Ziff. 4: Abstellraum im OG | bleibt den kulturellen Vereinen zur Aufbewahrung von Vereins-eigentum vorbehalten. |
| Ziff. 5: Garderobe und
Umkleide im EG | dient vorwiegend zur Kleidungsablage bei Trainings-, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen. |
| Ziff. 6: Zwei Toiletten im EG,
mit Vorraum
ein Duschaum | getrennt nach Geschlechtern,
(der Vorraum kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zur Lagerung von Sport- und Kleingeräten benutzt werden) |
| Ziff. 7: Foyer und Flur | als Eingangsbereich und bei Bedarf als zusätzliche Garderobe |
- (2) Alle weiteren ggf. von der Halle und deren Nebenräumen zugänglichen Räume sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung der unter § 2 genannten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis durch die Gemeinde.

Dabei wird unterschieden nach

- a) Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung
- b) Erlaubnis für den Einzelfall

(2) Die regelmäßige Erlaubnis gilt grundsätzlich als erteilt, wenn die Gruppe für festgelegte und einzuhaltende Zeiten eine entsprechende Zusage der Gemeindeverwaltung hat. Belegungswünsche und Änderungen sind jeweils mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Bürgermeisteramt Schönbrunn schriftlich einzureichen.

(3) Die Einzelerlaubnis ist jeweils schriftlich mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Schönbrunn zu beantragen. über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen entscheidet der Bürgermeister, sofern eine vorherige Einigung nicht möglich ist.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Im Antrag auf Überlassung ist ein volljähriger Verantwortlicher anzugeben.

(5) Die gem. Abs. 1 erteilte Benutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn die zugeteilten Übungszeiten nicht eingehalten werden, die in der Halle zugelassenen Gruppen wiederholt mangels Teilnehmer gem. § 5 Abs. 1 ausgeschlossen

werden müssen oder sonstige Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht eingehalten werden. Das Bürgermeisteramt behält sich ausdrücklich vor, den einzelnen Antragstellern die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Benutzungszeiten zu bestimmen.

(6) Veranstaltungen der Gemeinde gehen allen anderen Veranstaltungen -auch den auf Grund regelmäßiger Erlaubnis stattfindenden Trainingsveranstaltungen- vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Genehmigung zu widerrufen bzw. für einen bestimmten Zeitraum außer Kraft zu setzen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

(7) Das Bürgermeisteramt behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen und/oder Auflagen daran zu knüpfen. Ebenso kann die Gemeinde ganz von diesen zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch höhere Gewalt, strafbare Handlungen Dritter oder aus sonstigen, unvorhersehbaren Gründen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über die Benutzer, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung oder der Beschädigung der Halle und ihrer Einrichtungen besteht. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung oder Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Räumlichkeit.

(8) Zum Zwecke der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.

(9) Eine Übertragung der Belegungserlaubnis an Dritte für die gesamten Räume oder Teile davon bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Halle samt Inventar und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigt.

(2) Die Beseitigung der anfallenden Abfälle -unabhängig ob durch die regelmäßige oder einmalige Nutzung- ist Sache des Benutzers. Zurückbleibende Abfälle werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigt.

(3) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

(4) Das Rauchen ist im Hallenbereich bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Bei allen anderen Nutzungen (Training/Sportveranstaltungen u.s.w.) ist das Rauchen im Hallenbereich untersagt.

(5) Heizung, Beleuchtung und Lüftung richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird vom Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragten festgelegt. Die Bedienung der Heizungsanlage darf nur durch eine vom Bürgermeisteramt eingewiesene verantwortliche Person erfolgen.

(6) Die Benutzer haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle und den Nebenräumen verantwortlich zu sorgen. Ferner müssen die notwendigen Anordnungen, insbesondere im Sicherheitsbereich für den Feuer- und Brandschutz, den Sanitätsdienst u.a. eigenverantwortlich getroffen werden.

(7) Der vom Antragsteller für die Hallenbenutzung benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.

(8) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

(9) Einzelpersonen oder Gruppen, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

(10) Dekorationen und besondere Aufbauten sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Das Einschlagen von Nägeln und Schrauben an sämtlichen Ausstattungen ist verboten.

(11) Das Mitführen von Tieren in der Halle ist verboten.

(12) Die regelmäßige Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses hat der MGV Schwanheim eigenverantwortlich übernommen. Die Gemeinde beteiligt sich an den dem MGV Schwanheim entstehenden Kosten pauschal mit einem jährlichen Zuschuss, dessen Höhe außerhalb dieser Hallenordnung jeweils praxisorientiert festgelegt wird.

(13) Die außerordentliche Reinigung nach Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) sowie dafür ggf. zu erhebende Kosten werden im Einzelfall und im Rahmen des für eine solche Veranstaltung jeweils individuell abzuschließenden Mietvertrags vereinbart.

(14) Das Betreten des Eingangsbereichs ist nur Personen gestattet, die am Übungsbetrieb teilnehmen und Zuschauern, sofern diese zugelassen sind. Unbefugte haben keinen Zutritt. Dies gilt nicht bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen.

(15) Die Räum- und Streupflicht auf den Zugangsflächen zur Halle einschl. der Park- und Abstellflächen (mit umweltfreundlichem Granulat, Sand oder Split) ist Aufgabe des jeweiligen Benutzers.

§ 5 Sportbetrieb

(16) Sporttreibende Gruppen dürfen die Halle einschließlich der zugeordneten Nebenräume nur in Anwesenheit eines volljährigen verantwortlichen Gruppenleiters betreten. Der Verantwortliche muss während der gesamten Benutzungszeit ununterbrochen anwesend sein. Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten, darf das Gebäude 15 Minuten vor Beginn der festgelegten Benutzungszeit betreten werden. Innerhalb der Benutzungszeit sind die benutzten Geräte abzubauen und in den Geräteraum zu bringen. Die Halle ist unverzüglich, das Gebäude jedoch spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit, zu verlassen.

(17) Soll eine Übungsstunde von weniger als 5 Personen belegt werden, steht die Halle nicht zur Verfügung. Im Wiederholungsfalle kann eine anderweitige Vergabe dieser Übungsstunde vorgenommen werden.

(18) Im Umkleideraum ist das Schuhwerk zu wechseln. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen, die am Fußboden keine Spuren hinterlassen können. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.

(19) Übungsgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den für die Aufbewahrung vorgesehenen Ort zurückzubringen. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Geräte dürfen nicht geschleift werden.

(20) Die Überlassung von gemeindeeigenen Sport- und Kleingeräten ist nur im beschränkten Umfang möglich. Diese sind deshalb von den Benutzern selbst einzubringen.

(21) Die eingebrachten Geräte dürfen -soweit Platz vorhanden ist- mit Zustimmung der Gemeinde in dem Geräteraum untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung, auch nicht für die Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigungen durch Dritte.

(22) Bälle sollen nicht absichtlich gegen die Decke, die Wände und die Verglasungen gespielt werden. Es dürfen nur spezialbeschichtete Bälle verwendet werden.

(23) Der Bedarf zur Benutzung der Duschanlagen ist bei Beantragung der Hallennutzung anzugeben. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benutzt werden. Die Umkleide-, Dusch- und die WC-Räume sind nach Beendigung der Nutzung vom Leiter der Gruppe zu kontrollieren und ordnungsgemäß in sauberem Zustand zu hinterlassen. Neu entstandene oder vorher festgestellte Beschädigungen sind -unabhängig von § 7 Abs. 5- ebenfalls im Hallenbuch zu vermerken.

(24) Die Halle kann

- a) von örtlichen Vereinen und Gruppen montags bis freitags spätestens bis 22.00 Uhr benutzt werden (Samstage, Sonntage und Feiertage sind für kulturelle Veranstaltungen vorbehalten)
- b) im Einzelfall nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Erlaubnis von örtlichen Gruppen und Vereinen benutzt werden.

§ 6 Benutzung der Halle für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen

(1) Die Halle wird im Einzelfall mit dazugehörigen WC- und Garderobenanlagen überlassen. Auf Antrag können Einrichtungen, Nebenräume und andere Räume mitbenutzt werden.

(2) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht,

- a) vor der Veranstaltung von einer beauftragten Person die Küche mit Inventar und Einrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind dem Eigentümer zu vergüten.
- b) die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen,
- c) die erforderlichen Aschenbecher aufzustellen und bei Bedarf zu reinigen und zu entleeren.

(3) Die Be- und Entstuhlung sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Aufräumen der Tische ist Sache des Veranstalters. Vor dem Abräumen der Tische müssen diese abgewaschen und trockengerieben werden. Schleifen bzw. Ziehen der Tische auf dem Fußboden ist verboten. Die benutzten

Räume und Anlagen sind bis spätestens 12.00 Uhr des auf das Ende der Veranstaltung folgenden Tages besenrein der beauftragten Person zu übergeben.

(4) Benutzte Tische, Stühle und insbesondere Küchengeräte und Geschirr/Gläser sind in nass gereinigtem Zustand zu übergeben.

(5) Der Getränkeauschank -mit Ausnahme der Bewirtung bei „BAR-Betrieb“- sowie die Zubereitung von warmen und kalten Speisen darf nur in der Küche erfolgen.

(6) Zur Schonung des Hallenbodens ist es auch bei allen Veranstaltungen untersagt, die Halle mit scharfkantigem Schuhbelag (genagelten oder beschlagenen Sohlen, Stollen, o.ä.) zu betreten.

(7) Bei Veranstaltungen wie Disco oder Ausstellungen ist der Hallenboden mit einem Schutzboden/Schutzbelag zu belegen.

§ 7

Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte der Halle antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. der Verantwortliche ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt (vgl. auch § 4 Abs. 1).

(6) Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und Geräten ist vom Verantwortlichen im Benehmen mit dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde ein Schadensprotokoll zu fertigen.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die Haftung der Gemeinde für abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auch auf den dafür vorgesehenen Flächen, ist ausgeschlossen.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 8

Verwaltung und Hausrecht

(1) Die Halle mit ihren Einrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt verwaltet.

(2) Der Bürgermeister oder ein anderer Beauftragter des Bürgermeisteramtes übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Jeder Verein und sonstige Gruppe, die die Halle benutzt, erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel, der von einem Schlüsselbeauftragten der Gruppe sorgfältig aufzubewahren ist. Der Schlüssel-

inhaber haftet für den durch den Verlust des Schlüssels entstehenden Schaden und die Folgekosten für das Auswechseln der Schließanlage im vollen Umfang. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung gegen den Schaden durch Verlust des Schlüssels wird empfohlen. Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist der Schlüssel dem Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragten unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Jede Benutzung der Halle ist im Hallenbuch zu vermerken.

§ 9 Schlussbestimmungen

Das Bürgermeisteramt kann von den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sich die Gemeinde vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen und Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhalle gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie für die Benutzung im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) werden jeweils vom Gemeinderat durch besonderen Beschluss festgelegt und mit der Veröffentlichung durch die Gemeindeverwaltung wirksam.

(2) Wegen erhöhter Energiekosten werden die Benutzungsgebühren für die Nutzung im Sommerhalbjahr je vom 01.04. bis zum 30.09. d.J. sowie im Winterhalbjahr je vom 01.10. d.J. bis zum 31.03. d.f.J. in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

(3) Berechnet wird jede für die Benutzung durch die Gruppe freigehaltene Belegungszeit aufgerundet auf volle 30 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag nach der tatsächlichen Belegung abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

(4) Für die Benutzung des Duschraumes wird ein Zuschlag je Benutzung erhoben, dessen Höhe jeweils vom Gemeinderat zusammen mit den Benutzungsgebühren beschlossen und wirksam wird.

(5) Eine Änderung der Benutzungsgebühren setzt keine Änderung dieser Hallenbelegungs- und Benutzungsordnung voraus.

(6) Die Abrechnung erfolgt jährlich.

(7) Die Gebührensätze für die Benutzung im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) werden auch dann erhoben, wenn die Veranstaltungsdauer weniger als einen ganzen Tag beträgt.

(8) Bei auswärtigen Benutzern erhöhen sich die Gebühren für die regelmäßige Benutzung nach § 3 Abs.1 Buchstabe a) um 100 % und für die Einzelfallnutzung nach § 3 Abs.1 Buchstabe b) um 400 %.

(9) Die anfallenden Kosten für die Reinigung der Halle mit den benutzten Nebenräumen werden im Mietvertrag individuell vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 31. Januar 2001 aufgehoben.

Schönbrunn, den 08. November 2002

gez. Schilling
Bürgermeister

HALLENORDNUNG

Auf Basis der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Schwanheim als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönbrunn wird die nachfolgende Hallenordnung erlassen. Unter besonderem Hinweis auf die vollständige Fassung der Benutzungs- und Gebührenordnung, die dem Leiter jedes benutzenden Vereins bzw. jeder Gruppe vorliegt, sind die nachstehenden Bestimmungen dieser Hallenordnung für jeden Benutzer der Halle -unabhängig ob als Sportler, Besucher oder Teilnehmer sonstiger Veranstaltungen- bindend.

- 1. Der Bürgermeister oder eine andere von ihm beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.**
- 2. Die Halle einschl. der Nebenräume samt Inventar und Geräten ist pfleglich zu behandeln.**
- 3. Die technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung u.s.w.) dürfen nur von einer entsprechend eingewiesenen Person bedient werden.**
- 4. Das Mitführen von Tieren in der Halle ist verboten.**
- 5. Das Betreten des Eingangsbereichs ist nur Personen gestattet, die am Übungsbetrieb teilnehmen oder zuschauen, soweit diese zugelassen sind. Dies gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen.**
- 6. Das Rauchen in der Halle ist nur bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und ausreichend Aschenbecher zur Verfügung stehen.**
- 7. Das Gebäude darf max. 15 Minuten vor Beginn der Trainingszeit und nur in Begleitung eines volljährigen Übungsleiters betreten werden und ist spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit zu verlassen.**
- 8. In der Halle selbst sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen, die auf dem Boden keine Spuren hinterlassen. Dieses Gebot ist bei geselligen und kulturellen Veranstaltungen eingeschränkt.**
- 9. Bälle sollen nicht absichtlich gegen die Decke, die Wände oder die Verglasungen gespielt werden.**
- 10. Jede Benutzung der Halle sowie des Duschraums ist im Hallenbuch zu vermerken.**
- 11. Evtl. Beschädigungen sind spätestens nach 1 Tag dem Bürgermeisteramt Schönbrunn zu melden und unabhängig davon sofort im Hallenbuch zu vermerken.**
- 12. Die benutzende Gruppe bzw. deren verantwortlicher Leiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich. Er muss insbesondere kontrollieren, dass die Halle und das Inventar zu Beginn der Übungsstunde oder Veranstaltung keine Beschädigungen aufweisen und das gesamte Gebäude wieder in einem ordentlichen Zustand verlassen wird.**
- 13. Bei Schneefall und Eisbildung ist der Benutzer im Rahmen der örtlichen Satzung zum Winterdienst verpflichtet. Beim Bestreuen ist auf die Umweltverträglichkeit des Streugutes zu achten.**

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Ordnungsvorschriften kann das Hausverbot für einzelne Personen oder für die gesamte Gruppe vom Bürgermeister oder einer anderen beauftragten Person der Gemeinde ausgesprochen werden.

Schönbrunn, den 08. November 2002

gez. Schilling
Bürgermeister